

Finanzstatut der Handwerkskammer Freiburg

Inhalt

Teil I: Anwendungsbereich.....	3
§ 1 Anwendungsbereich.....	3
Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan.....	3
§ 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr	3
§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans.....	3
§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans.....	3
§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung	3
§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	3
Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans	4
§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans	4
§ 8 Nachtragswirtschaftsplan	4
Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans	4
§ 9 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit.....	4
§ 10 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan	5
§ 11 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung	5
§ 12 Beauftragter für die Wirtschaftsführung	5
Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling	6
§ 13 Buchführung.....	6
§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht	6
§ 15 Rücklagen	6
§ 16 Geldanlagen.....	6
§ 17 Controlling.....	7
Teil VI: Jahresabschlussprüfung	7
§ 18 Prüfung des Jahresabschlusses.....	7
§ 19 Rechnungsprüfungsausschuss.....	7
Teil VII: Schlussvorschriften	7
§ 20 Inkrafttreten.....	7

Anlage 1: Erfolgsplan/-rechnung

Anlage 2: Finanzplan/-rechnung

Anlage 3: Bilanz

Anlage 4: Die Produkt- und Leistungsbereiche

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Buchführung, die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung.
- 2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden vom Vorstand der Handwerkskammer erlassen.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- 1) Der Vorstand legt den Wirtschaftsplan vor Beginn des neuen Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage zur Festsetzung der Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans

- 1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung.
- 2) Der Wirtschaftsplan berechtigt die zuständigen Organe und die Geschäftsführung Ressourcen aufzunehmen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Forderungen oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- 1) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan (Anlage 1) und einem Finanzplan (Anlage 2).
- 2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen die Beitragsfestsetzungen, eine Stellenübersicht und eine mittelfristige Finanzplanung beizufügen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden, sofern sie unaufschiebbar sind.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Eine stetige und qualitätsvolle Aufgabenerfüllung ist dabei sicherzustellen.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- 1) Im Erfolgsplan sind alle Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen. Der Erfolgsplan ist so zu gliedern, dass er der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) gegenübergestellt werden kann. Der Erfolgsplan ist auszugleichen; auch unter Berücksichtigung der Vermögenslage.
- 2) Im Finanzplan werden Ausgaben zur Herstellung oder Beschaffung von Anlagevermögen und dessen Finanzierung geplant. Er ist so zu gliedern, dass er der Finanzrechnung gegenübergestellt werden kann. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen werden, sollen die Jahresbeträge im Finanzplan angegeben werden. Der Finanzplan wird in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt.
- 3) Wesentliche Positionen des Erfolgs- und Finanzplans sind zu erläutern, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Werden im Finanzplan Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen, sind diese in ihrer Gesamtheit ausführlich darzustellen und zu erläutern.

§ 8 Nachtragswirtschaftsplan

- 1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn er sich erheblich verändert und der vorgesehene Ausgleich gefährdet ist. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs- oder Finanzplans um mehr als 10 von Hundert überschritten wird.
- 2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften des Wirtschaftsplans entsprechend.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 9 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit

- 1) Alle Erträge dienen zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
- 2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden. Die Zweckbindung ist in den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan auszuweisen.
- 3) Aufwendungen können gegenseitig für deckungsfähig erklärt werden.
- 4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehraufwendungen für Einzelvorhaben, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag um mehr als 10 von Hundert, bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Vollversammlung.

§ 10 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

- 1) Die angesetzten Aufwendungen im Erfolgsplan und die Investitionen im Finanzplan dürfen ohne besondere Bewilligung der Vollversammlung überschritten werden, soweit sie durch entsprechende Vermerke über die Zweckbindung und Deckungsfähigkeit gedeckt sind. Darüber hinausgehende erhebliche Überschreitungen der Ansätze im Erfolgs- oder Finanzplan, mindestens 20.000 Euro, bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Vollversammlung. Erhebliche Überschreitungen liegen dann vor, wenn einzelne Positionen im Erfolgs- oder Finanzplan um mehr als 10 von Hundert überschritten sind.
- 2) Außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur soweit notwendig und wirtschaftlich sinnvoll getätigt werden. Sie bedürfen Genehmigung der Vollversammlung.
- 3) Planansätze für Investitionen sind übertragbar. Planansätze für Aufwendungen können für übertragbar erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung zum Jahresabschluss.
- 4) Bei übertragbaren Aufwendungen können Planreste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Geschäftsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres verfügbar bleiben.

§ 11 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung

- 1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- 2) Zu anderen Zwecken als zur Aufgabenerfüllung und zur Deckung der Betriebsaufwendungen dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.
- 3) Zuweisungen an andere Einrichtungen des Handwerks sind nur auf der Grundlage konkreter Geschäftsbesorgungsverträge zulässig.
- 4) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- 5) Personalaufwendungen bzw. Billigkeitsleistungen, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel besonders zur Verfügung stehen.

§ 12 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

- 1) Bei der Handwerkskammer ist ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen.
- 2) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung erstellt den Entwurf für den Wirtschaftsplan und ist für die Ausführung zuständig. Der Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- 3) Der Beauftragte kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplans übertragen.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung

- 1) Die Handwerkskammer führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, erster Abschnitt, des Handelsgesetzbuches in seiner jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Handwerkskammer zu beachten.
- 2) Das Rechnungswesen bildet die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig ab.

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

- 1) Der Vorstand stellt innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht auf. Es gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, zweiter Abschnitt, erster Unterabschnitt des Handelsgesetzbuches.
- 2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (Anlage 3), der Erfolgsrechnung (Anlage 1), der Finanzrechnung (Anlage 2) und dem Anhang. In den Anhang ist ein Anlagenpiegel aufzunehmen.
- 3) Die Vollversammlung stellt den Jahresabschluss fest.
- 4) Die Vollversammlung erteilt die Entlastung für die Wirtschaftsführung auf Antrag und nach Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei seiner Stellungnahme den Bericht der unabhängigen, externen Einrichtung zur Prüfung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen.

§ 15 Rücklagen

- 1) Das Jahresergebnis ist bei Aufstellung des Jahresabschlusses mit dem Eigenkapital zu verrechnen.
- 2) Zur Aufrechterhaltung einer ordentlichen Finanzwirtschaft - ohne Inanspruchnahme von Krediten - wird eine Betriebsmittelrücklage gebildet. Sie soll 30 von Hundert der durchschnittlichen Summe aller Betriebsaufwendungen der vergangenen drei Jahre nicht unterschreiten.
- 3) Außerdem können für Investitionen und Ersatzbeschaffungen Investitionsrücklagen gebildet werden.

§ 16 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck rechtzeitig in Anspruch genommen werden können.

§ 17 Controlling

Die Handwerkskammer führt eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung), die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erlaubt. Dazu sind der Struktur der Handwerkskammer entsprechende Produkt- und Leistungsbereiche (Anlage 4), Kostenstellen sowie Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht zuzuordnen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controllings. Bei Durchführung der Kostenrechnung ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten.

Teil VI: Jahresabschlussprüfung

§ 18 Prüfung des Jahresabschlusses

- 1) Die Handwerkskammer hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind § 317 des Handelsgesetzbuches und § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sinngemäß zu beachten.
- 2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 wird durch eine unabhängige, externe Einrichtung sowie durch den aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt.

§ 19 Rechnungsprüfungsausschuss

- 1) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Prüfern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.
- 2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft, ob
 - a) der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
 - b) die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind,
 - c) die Einnahmen ordnungsgemäß eingezogen und die Ausgaben zur Erfüllung der Kammeraufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen geleistet wurden.
- 3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich auf Stichproben beschränken.

Teil VII: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Finanzstatut tritt nach Genehmigung durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und nach Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung am 01. Januar 2010 in Kraft.

Das bisherige vorläufige Finanzstatut tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Erfolgsplan

HWK FREIBURG
Erträge aus Beiträgen
1. Handwerkskammerbeiträge 2. ÜBA-Umlage
Erträge aus Gebühren
3. Prüfungen 4. Bildungsmaßnahmen 5. Verwaltungsgebühren
Erträge aus Entgelten
6. Fortbildungskurse
Erträge aus Zuwendungen
7. Zuschüsse Bund 8. Zuschüsse Land 9. Sonstige Zuschüsse
Andere Erträge
10. Erträge aus Auflösung von Sonderposten 11. Sonstige ordentliche Erträge 12. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an unfertigen Leistungen 13. Andere aktivierte Eigenleistungen 14. Interne Verrechnungen
Ordentliche Erträge
Sachaufwand und bezogene Leistungen
15. Prüfungen 16. Bildungsmaßnahmen 17. Internat
Besondere Kammeraufwendungen
18. Vollversammlung, Vorstand, Ausschüsse 19. Besondere Kammeraufgaben
Personalaufwand
20. Gehälter 21. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
Sonstige ordentliche Aufwendungen
22. Raum- und Energiekosten 23. Betriebs- und Geschäftsausstattung 24. Geschäftsaufwendungen 25. Rückzahlung und Weitergabe von Zuwendungen 26. Weitere ordentliche Aufwendungen 27. Interne Verrechnungen
Abschreibungen
28. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens 29. Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens
Ordentliche Aufwendungen
Ordentliches Ergebnis
30. Erträge aus Beteiligungen 31. Erträge aus Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens 32. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge 33. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens 34. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
Finanzergebnis
Ergebnis der gewöhnlichen Kammertätigkeit
35. Außerordentliche Erträge 36. Außerordentliche Aufwendungen
Außerordentliches Ergebnis
37. Steuern vor Einkommen und Ertrag
Jahresergebnis
38. Zuführung zum Eigenkapital 39. Entnahme aus dem Eigenkapital
Bilanzergebnis

Finanzplan

HWK FREIBURG			
Bezeichnung	Plan/Jahr	Plan/Vorjahr	Letztes Ergebnis
1) Immaterielle Vermögensgegenstände			
2) Grundstücke und Gebäude			
3) Technische Ausstattung, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
4) Finanzanlagen			
I. Investitionen			
5) Jahresverlust			
6) Auflösung von Rückstellungen			
7) Rückzahlung von Verbindlichkeiten			
8) Gewährung von Darlehen			
9) Rückzahlung von Investitionszuschüssen			
II. Finanzbedarf			
10) Jahresüberschuss			
11) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände und Sachanlagen			
12) Bildung von Rückstellungen			
13) Veränderung anderer zahlungswirksamer Posten			
14) Einzahlungen aus Abgängen des Anlagevermögens			
15) Einzahlungen aus Abgängen des Umlaufvermögens			
16) Zufluss aus Investitionszuschüssen			
III. Eigenfinanzierung			
Zufluss von Investitionszuschüssen			
Aufnahme von Verbindlichkeiten			
IV. Außenfinanzierung			
Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe III + Summe IV – Summe I – Summe II)			

Aktivseite	Passivseite
<p>A. <u>Anlagevermögen</u></p> <p>I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten 2. Geleistete <u>Anzahlungen</u> <p>II. <u>Sachanlagen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken 2. Technische Ausstattung und Maschinen 3. Andere Anlagen, <u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u> 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau <p>III. <u>Finanzanlagen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen 3. <u>Beteiligungen</u> 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 5. <u>Wertpapiere</u> des Anlagevermögens 6. Sonstige Ausleihungen <p>B. <u>Umlaufvermögen</u></p> <p>I. Vorräte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Rohstoffe, Hilfsstoffe</u> und <u>Betriebsstoffe</u> 2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen 3. Sonstige Vorräte 4. Geleistete Anzahlungen <p>II. <u>Forderungen</u> und sonstige Vermögensgegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forderungen aus Beiträgen, Gebühren und Entgelten 2. Forderungen gegen <u>verbundene Unternehmen</u> 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 4. Sonstige Vermögensgegenstände <p>III. <u>Wertpapiere</u></p> <p>IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</p> <p>C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u></p>	<p>A. <u>Eigenkapital</u></p> <ol style="list-style-type: none"> I. <u>Abgeleitetes Kapital</u> II. Rücklagen (gem. § 15 Abs. 2 Finanzstatut) <p>B. <u>Sonderposten für Investitionszuschüsse</u></p> <p>C. <u>Rückstellungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Rückstellungen für Pensionen</u> und ähnliche Verpflichtungen 2. Sonstige Rückstellungen <p>D. <u>Verbindlichkeiten</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern 2. Erhaltene Anzahlungen 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen 5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 6. Sonstige Verbindlichkeiten <p>E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u></p>

Produkt- und Leistungsbereiche

HWK FREIBURG	
Produkt- und Leistungsbereich 1 <i>Kammerorgane Interessenvertretung,</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Kammerorgane • Interessensvertretung • Ehrungen • Öffentlichkeitsarbeit
Produkt- und Leistungsbereich 2 <i>Zentrale Verwaltung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Beitrag • Finanzverwaltung, Rechnungswesen, Controlling • Personalverwaltung • Liegenschaftsverwaltung • EDV • Zentrale Verwaltung
Produkt- und Leistungsbereich 3 <i>Recht und Handwerksorganisation</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Handwerksrolle • Recht (Beratung, Arbeits- und Sozialrecht) • Sachverständige, Handwerksorganisationen
Produkt- und Leistungsbereich 4 <i>Berufsbildung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsberatung • Ausbildungsprüfungen • Lehrlingsrolle • Meisterprüfungen • Nachwuchswerbung, Nachwuchsförderung • Begabtenförderung
Produkt- und Leistungsbereich 5 <i>Unternehmensberatung Handwerksförderung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmensberatung • Handwerksförderung • Messen und Ausstellungen • Partnerschaften
Produkt- und Leistungsbereich 6 <i>GA Freiburg</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Überbetriebliche Ausbildung • Fort- und Weiterbildung
Produkt- und Leistungsbereich 7 <i>GA Schopfheim</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Überbetriebliche Ausbildung • Fort- und Weiterbildung • Internat
Produkt- und Leistungsbereich 8 <i>GA Offenburg, Appenweier, Lahr</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Überbetriebliche Ausbildung • Fort- und Weiterbildung
Produkt- und Leistungsbereich 9 <i>Landesakademie</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Fort- und Weiterbildung